



**II- 3063** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/202-Pr.2/87

Wien, 9. Februar 1988

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1372 IAB  
1988 -02- 11  
zu 1392/J

Parlament  
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Keppelmüller und Genossen vom 16.12.1987, Nr. 1392/J, betreffend Vorarbeiten zur Vollziehung des Smogalarmgesetzes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 1 des Smogalarmgesetzes trägt der Bund die Kosten der Errichtung und Anschaffung der Meßstellen im Belastungsgebiet im Rahmen des Smogalarmplanes.

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Smogalarmgesetzes haben die Länder die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Betriebes der Meßstellen, selbst zu tragen.

Demgemäß erscheint der Aufbau der Meßstellen in den jeweiligen Belastungsgebieten bei Entfall der Länderbeiträge nicht gefährdet, da der Bund aufgrund des Smogalarmgesetzes verpflichtet ist, die Kosten der Meßstellen zu tragen.

Bereits für das Jahr 1988 stehen 40 Mio. Schilling unter dem Titel des Smogalarmgesetzes für die Anschaffung von Meßstellen zur Verfügung.

Der rechtzeitige Aufbau der Meßstellen erscheint somit - zumindest aus heutiger Sicht - gesichert.

Zu 2.:

Das Smogalarmgesetz tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft. Innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt haben die Landeshauptleute für Belastungsgebiete Smogalarmpläne zu erlassen. Da Smogereignisse vorwiegend während der Wintermonate auftreten, kann Smogalarm frühestens im Dezember 1989 gegeben werden. Der Zeitplan für die Errichtung der Meßstellennetze wird sich daher folgendermaßen gestalten:

Vorerst muß anhand eines eventuell vorhandenen Immissionskatasters, eventuell vorhandener Immissionsdaten bzw. meteorologischer Daten geprüft werden, ob die Immissionsbelastung in Gebieten weniger als die Hälfte der in der Anlage 2 des Smogalarmgesetzes festgesetzten Grenzwerte (Grenzwerte für Smogalarmstufe 1) beträgt.

Ist die Immissionsbelastung höher als dieser Grenzwert, so sind in fünf aufeinander folgenden Kalendermonaten, in welchen die höchsten Immissionsbelastungen zu erwarten sind, an zumindestens einer Stelle im vermutlich schwerst belasteten Gebiet kontinuierliche Immissionsmessungen durchzuführen (Vorerkundigungen). Ergeben diese Messungen eine zumindestens dreimalige Überschreitung der genannten Grenzwerte der Smogalarmstufe 1, so ist das Untersuchungsgebiet als potentielles Smoggebiet auszuweisen. Der Landeshauptmann hat einen Smogalarmplan zu erlassen, in dem er auch die Anzahl der Meßstellen, insbesondere die Anzahl der Meßstellen, die zur Auslösung des Smogalarms verpflichtet sind, festhalten muß. Dieser Smogalarmplan ist dann dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

Die Anzahl der Immissionsmeßstellen in einem Belastungsgebiet richtet sich grundsätzlich nach der Größe und Topographik des Gebietes sowie nach der Art und Struktur der Emittenten. Jedenfalls sind in einem Smoggebiet zumindest drei Meßstellen einzurichten. Diese haben sich bevorzugt dort zu befinden, wo eine besondere Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben erscheint.

- 3 -

Zu 3.:

Die Bundesländer Wien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol erklärten sich im Rahmen von mündlichen Vereinbarungen bereit, zusätzlich zu den laufenden Messungen und Auswertungen eine Auswertung auf Basis der Dreistundenmittelwerte durchzuführen. Entsprechende Vereinbarungen mit den übrigen Meßstellenbetreibern sind geplant.

Vom Umweltbundesamt werden bereits kontinuierliche Immissionsmessungen in Ergänzung zu den Messungen der Oberösterreichischen Landesregierung im Raum Linz durchgeführt. Messungen in den Gebieten Köflach/Voitsberg, Innsbruck/Hall und Villach sind noch im laufenden Winter geplant.

Weiters plant das Umweltbundesamt flächendeckende Erhebungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen mittels Palm'scher Röhrchen. Entsprechende Anschaffungen wurden bereits getätigt; die Messungen sollen noch im ersten Quartal 1988 im Gebiet Villach beginnen. Die Arbeiten werden nicht sosehr vom Finanzierungsrahmen begrenzt, als von der Verfügbarkeit entsprechend qualifizierten Personals.

Zu 4.:

Verhandlungen zwischen Bund und Ländern gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz bzw. in Durchführung des Art. III der Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung über die Frage der Kosten für Immissionsmessungen haben bereits stattgefunden, deren Ergebnis wie folgt festgehalten werden kann:

- Die Länder fordern eine Revidierung der Kostentragungsbestimmung des § 17 Smogalarmgesetz, im Hinblick auf die politische Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung.
- Als Alternative hiezu käme aus der Sicht der Länder der Abschluß einer gesonderten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern oder letztlich die Einbeziehung der Angelegenheit in die Verhandlung zum Finanzausgleichsgesetz 1989 in Betracht.

- 4 -

- 4 -

Nachdem in der Frage der Tragung der Kosten der Immissionsschutzmessungen noch keine Einigung zwischen Bund und den Ländern besteht, werden sicherlich weitere Verhandlungen mit den Ländern zu führen sein.

Zu 5.:

Für die Vollziehung des Smogalarmgesetzes ist es nicht nötig, ein bundesweites Meßstellennetz zu errichten. Vielmehr genügt es, für jedes Belastungsgebiet ein Meßstellennetz zu errichten. Eine gegenseitige Zugriffsmöglichkeit von einem Meßstellennetz auf ein anderes ist nicht unbedingt notwendig. Der Zugriff durch mein Ressort, das dieses Gesetz vollzieht, muß allerdings möglich sein.

Es ist beabsichtigt, die in Belastungsgebieten liegenden, von den Ländern errichteten Meßstellen, die den Kriterien für eine Smogmeßstelle entsprechen, für die Vollziehung des Smogalarmgesetzes heranzuziehen. Fehlende Meßnetzkomponenten werden vom Bund angeschafft werden. Ablösezahlungen für von den Ländern bereits errichtete Meßstellen sind geplant. Im Rahmen des Smogalarmgesetzes werden keine Abgeltungen für bereits bestehende, nicht in Smogmeßnetze integrierbare Meßstellen der Länder geleistet.

